

# ANTRAG Nr. 32

## des Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern e.V.

---

Der Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern e.V. stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### Wettspielordnung

#### C Altersgruppe Nachwuchs

##### 1 Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln. Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse Damen/Herrn nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt.

Der Verein ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht verantwortlich.

##### Begründung:

Der Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern möchte mit diesem Zusatz eine Vorgabe des Kinderschutzgesetzes in der Wettspielordnung des DTTB verankert wissen und damit die eigene Ausführungsbestimmung bundesweit umgesetzt wissen.

Ein Einsatz von minderjährigen Schutzbefohlenen Nachwuchsspielerinnen im Bereich der Altersklasse Herren ist nach den Vorgaben des Kultusministeriums und der Kinderschutzbestimmungen der Landkreise ohne weibliche Aufsichtsperson zu vermeiden. Die Empfehlung des Kultusministeriums Baden-Württemberg umfasst im Bereich von Sportgruppen den Einsatz gleichgeschlechtlichen Aufsichts- oder Betreuungspersonal spätestens ab dem 14. Lebensjahr. Im Bereich von Einzelpersonen (Spielerinnen) sogar ausnahmslos von weiblichen Aufsichts- oder Betreuungspersonal.

Diese Gewährleistung einer Betreuungsperson mit der ausgestatteten Aufsichtspflicht des gleichen Geschlechts kann ein Verein nicht vollständig umsetzen und deshalb sollte aus Sicht des TTWWH diese „Gefahrenquelle“ durch eine eindeutige Regelung der Wettspielordnung vermieden werden.

***Siehe dazu auch die Ausführungen der Badischen Sportjugend zum Thema Aufsichtspflicht:***

Die Aufsichtspflicht dient vor allem:

den Minderjährigen selbst vor Schaden zu bewahren (sei es durch sich selbst oder durch äußere Gefahren) Dritte vor Schäden durch den Minderjährigen zu schützen.

Die aufsichtspflichtigen Personen übernehmen damit die Gewähr dafür, dass Schäden jeglicher Art, insbesondere physische, psychische Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit eines Menschen sowie Beschädigungen, Vernichtungen an und von Gegenständen und Kleidung vermieden werden.

Aufsichtsbedürftig sind ausnahmslos alle Minderjährigen, also alle Personen unter 18 Jahren. Kinder und Jugendliche bedürfen deshalb der Aufsicht, weil sie aufgrund ihres Alters mit noch nicht ausreichendem Gefahrbewusstsein, Erfahrung, geistiger und körperlicher Reife ausgestattet sind.

Zustandekommen der Aufsichtspflicht Nehmen Kinder und Jugendliche an Angeboten des Sportvereins teil, übernehmen die vom Vorstand beauftragten Personen (also Übungsleiter/Trainer, Jugendleiter etc.) die Aufsicht für den Zeitraum des Angebots und gegebenenfalls auch kurz davor und kurz danach. Grundlage für die Übertragung der Aufsichtspflicht ist in der Regel der Beitritt zum Verein durch Beitritts- oder Eintrittserklärung. Zwischen den Eltern und dem Verein kommt dann ein Vertrag zustande, der die Betreuung während aller Vereinsveranstaltungen (Training, Wettkampf, Ferienfreizeit etc.) durch vom Verein beauftragte Personen umfasst. Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann auch mündlich oder stillschweigend erfolgen. Falls ein Kind oder ein Jugendlicher noch kein Vereinsmitglied ist und an einer „Schnupperstunde“ teilnimmt, übertragen die Eltern damit ebenfalls die Aufsichtspflicht an die zuständige Person. Hier erfolgt die Übertragung der Aufsichtspflicht mündlich oder auch stillschweigend. Allerdings besteht hier kein Schutz über den Sportversicherungsvertrag, es sei denn der Verein hat eine Zusatzversicherung für Nichtmitglieder abgeschlossen.

Umfang der Aufsichtspflicht Die Aufsichtspflicht beginnt in der Regel beim Erscheinen des Minderjährigen auf der Sportanlage bzw. am Treffpunkt (z.B. Abfahrtspunkt zur Jugendfreizeit) und endet, wenn sie/er wieder abgeholt wird oder bedenkenlos nach Hause geschickt werden kann (Faustregel: wer alleine kommen darf, kann auch wieder alleine gehen). Der Verein bzw. Betreuer sollte gemeinsam mit den Eltern Absprachen treffen und Regeln aufstellen, wann, wo und an wen die Kinder übergeben werden. Das ist wichtig, denn oft lassen Eltern die Kinder schon „oben, an der Straße, aus dem Auto“.

Wenn doch mal etwas passiert ist:		
Aufsichtspflichtverletzung: nein	Aufsichtspflichtverletzung: ja	
	Leicht fahrlässig	Grob fahrlässig/vorsätzlich
Betreuer keine Haftung	Betreuer Schadensersatz und Bestrafung nach StGB möglich <b>Aber faktisch keine Pflicht zu Schadensersatz, da ...</b>	Betreuer <b>Voller Schadensersatz Bestrafung nach StGB wahrscheinlich</b>
Verein keine Haftung	... Verein haftet ebenfalls und muss den Betreuer von Schadensersatz freistellen	Verein haftet daneben ebenfalls und kann voll zum Schadensersatz herangezogen werden *
Sporthaftpflichtversicherung wehrt Anspruch als ungerechtfertigt ab	Sporthaftpflichtversicherung zahlt	<b>Grob fahrlässig:</b> Sporthaftpflichtversicherung zahlt! <b>Vorsätzlich:</b> Sporthaftpflichtversicherung zahlt nicht!!!

Stuttgart, 20.09.2018

Rainer Franke  
Präsident

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich angenommen